

Antrag

der Abg. Dorothea Wehinger u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Beratungs-, Informations- und Versorgungsinfrastruktur für Frauen in Baden-Württemberg, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen es in Baden-Württemberg gibt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Art der Trägerschaft und Landesförderung);
2. wie sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und die Anzahl der ausgestellten Beratungsscheine in Baden-Württemberg seit 2008 entwickelt hat;
3. wie die allgemeine und regionale Versorgungssituation mit Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, in Baden-Württemberg ist (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen sowie nach Landkreisen);
4. wie die Altersstruktur der entsprechenden Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg ist und wie viele in absehbarer Zeit in Ruhestand gehen;
5. in welcher Form Schwangerschaftsabbrüche Bestandteil der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in Baden-Württemberg sind (sowohl in der operativ-praktischen als auch in der ethisch-rechtlichen und psychologischen Dimension);
6. inwiefern es Fortbildungsangebote im Bereich Schwangerschaftsabbrüche für Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg gibt;

7. welche Anlaufstellen es in Baden-Württemberg zur psychologischen Betreuung von Frauen gibt, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben;
8. wie sich die rechtliche Situation für Frauen in Baden-Württemberg nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz darstellt, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen und/oder durchführen wollen;
9. welche Informationsmöglichkeiten nach der derzeitigen Rechtslage für Frauen bestehen, die sich nach einer Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, um eine Ärztin oder einen Arzt, welche bzw. welcher Abbrüche durchführt, zu finden.

24.10.2018

Wehinger, Poreski, Frey, Krebs, Lede Abal, Seemann GRÜNE

Begründung

Laut Schwangerschaftskonfliktgesetz haben Frauen und Männer das Recht, sich über alle Fragen von Schwangerschaft und Familienplanung in einer anerkannten Beratungsstelle auf Wunsch anonym und umfassend beraten zu lassen. Die Bundesländer haben den Auftrag, ein ausreichendes, plurales Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen sowie ein entsprechendes Angebot an ambulanten und stationären Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens, ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Nach Abschluss der Beratung wird der Schwangeren eine Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausgestellt. Sofern seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind und die Beratung mindestens drei Tage vor dem Eingriff stattgefunden hat, ist ein Schwangerschaftsabbruch zulässig und straffrei. Auch unter bestimmten medizinischen oder kriminologischen Indikationen kann ein Schwangerschaftsabbruch rechtlich zulässig sein.

Aufgrund dieser gesetzlichen Lage müssen die unterschiedlichen Methoden sowie ethisch-rechtliche Aspekte von Schwangerschaftsabbrüchen zwingend in der medizinischen Ausbildung vermittelt werden.

§ 219 a Strafgesetzbuch (StGB) stellt Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Angesichts dieses Straftatbestands stellt sich die Frage nach Informationsfreiheit und sachlich-objektiver Beratung für Patientinnen sowie Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Frauen müssen im Rahmen des Gesetzes das Recht haben, selbst über ihren Körper zu bestimmen. Dies schließt eine sachlich-objektive Beratung und Information über Schwangerschaftsabbrüche sowie eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Ärztinnen und Ärzten, die Abbrüche durchführen, ein.

Der Antrag soll daher einen umfassenden Überblick über die Beratungs-, Informations- und Versorgungsinfrastruktur für Frauen in Baden-Württemberg geben, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. November 2018 Nr. 21-0141.5-016/5067 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen es in Baden-Württemberg gibt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Art der Trägerschaft und Landesförderung);

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 124 Schwangerschaftsberatungsstellen in freier, kommunaler und kirchlicher Trägerschaft, mit insgesamt 275 aus Mitteln des Landes finanzierten Fach- und Honorarkraftstellen.

Aufgeschlüsselt nach Trägerschaft bzw. Landesverband verteilen sich die anerkannten 124 Schwangerschaftsberatungsstellen wie folgt:

	Anzahl Beratungs- stellen
Diakonie Baden	20
Diakonie Württemberg	15
donum vitae	7
Freie Träger/AWO	3
Kommunale Beratungsstellen	21
pro familia	19
Caritasverband der Erzdiözese Freiburg	15
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart	14
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	10
Insgesamt	124

Eine detaillierte Aufstellung der 124 Schwangerschaftsberatungsstellen nach Stadt- und Landkreisen, Trägerschaft und Landesförderung ist als *Anlage* beigelegt.

2. wie sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und die Anzahl der ausgestellten Beratungsscheine in Baden-Württemberg seit 2008 entwickelt hat;

Das Beratungsspektrum, das sich aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ergibt, reicht von zeitintensiven psychosozialen Individualberatungen über die Weitergabe von Informationen, die Unterstützung bei der Geltendmachung von sozialrechtlichen Ansprüchen, die Onlineberatung bis hin zu modularisierten Gruppenangeboten in der Präventionsarbeit. Das Ministerium für Soziales und Integration gibt deshalb zu bedenken, dass Fallzahlen die tatsächlichen Beratungsleistungen nur bedingt abbilden können.

Die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresberichterstattung von den einzelnen Schwangerschaftsberatungsstellen dargelegten Beratungszahlen ließen bis zum Jahr 2013 aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden und Zuordnungen keinen Vergleich zu. Deshalb wurde gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landesverbände ein einheitliches Erhebungsinstrument entwickelt, auf dessen Grundlage die Beratungszahlen differenziert nach Beratungsgesprächen gemäß den §§ 2, 2 a, 5 ff. und 25 bei den Schwangerschaftsberatungsstellen erhoben werden. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Tabelle Zahlen nur für den Zeitraum von 2014 bis 2016 dargestellt.

	Anzahl der Beratungsfälle nach §§ 2, 2 a SchKG	Anzahl der Beratungsfälle nach §§ 5, 6 SchKG	Gesamtzahl aller Beratungsfälle	Schwangerschaftsabbrüche nach Beratungsregelung
2014	46.106	15.493	61.599	9.392
2015	47.875	15.120	62.995	9.559
2016	52.655	15.660	68.285	8.537

Die Zahl der ausgehändigten Beratungsbescheinigungen wird nicht erhoben. Angesichts der Anzahl der Schwangerschaftskonfliktberatungen gemäß §§ 5, 6 SchKG lässt die Tabelle aber vermuten, dass nach Ausgabe eines Beratungsscheins in Folge einer Schwangerschaftskonfliktberatung nicht immer ein Schwangerschaftsabbruch folgt.

3. *wie die allgemeine und regionale Versorgungssituation mit Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, in Baden-Württemberg ist (aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Einrichtungen sowie nach Landkreisen);*

4. *wie die Altersstruktur der entsprechenden Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg ist und wie viele in absehbarer Zeit in Ruhestand gehen;*

In der Differenziertheit der Fragestellung des Antrags liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Daten vor. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 1.612 Ärztinnen und Ärzte des Fachgebiets Frauenheilkunde (Quelle: Versorgungsbericht der KV BW 2018). Nach § 12 SchKG kann jedoch keine Ärztin und kein Arzt verpflichtet werden, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, außer wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsstörung abzuwenden.

Gemäß § 15 SchKG wird über die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche eine Bundesstatistik geführt und vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Erhebungsmerkmale sind gemäß § 16 SchKG:

- Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen,
- rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs,
- Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
- Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
- Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
- Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
- Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthalts.

Das Statistische Bundesamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass in Baden-Württemberg rund 100 Kliniken bzw. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen gemeldet haben.

Eine Abfrage des Ministeriums für Soziales und Integration bei der AOK Baden-Württemberg, bezogen auf die gemäß Abschnitt 5 SchKG im Jahr 2017 abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche, hat ergeben, dass rund 500 Arztpraxen und eine zweistellige Zahl an Kliniken entsprechende Eingriffe abgerechnet haben.

Die vorliegenden Abrechnungen der AOK Baden-Württemberg legen den Schluss nahe, dass in Baden-Württemberg tatsächlich die genannte Anzahl an Arztpraxen und Kliniken zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs bereit ist. Auf Nachfrage zu den Ursachen der Zahlendifferenz hat das Statistische Bundesamt mitgeteilt, dass dies einerseits auf methodische Unterschiede bei der Datenerhebung zurückzuführen sei. Andererseits könnte dies darin begründet sein, dass insbesondere in Kliniken, aber auch in Gemeinschaftspraxen, mehrere Ärztinnen und

Ärzte einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Statistisch wird vom Statistischen Bundesamt aber nur die Einrichtung erfasst.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat im Interesse einer Erhebung einer verlässlichen Datenlage den Kontakt zur Landesärztekammer, Kassenärztlichen Vereinigung und Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft aufgenommen.

5. in welcher Form Schwangerschaftsabbrüche Bestandteil der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in Baden-Württemberg sind (sowohl in der operativ-praktischen als auch in der ethisch-rechtlichen und psychologischen Dimension);

Auf entsprechende Anfrage bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg wurde dem Ministerium für Soziales und Integration mitgeteilt, dass die Inhalte der Facharztausbildung für das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der geltenden Weiterbildungsverordnung geregelt ist. Diese beinhaltet u. a. den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie der Indikation zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen einschließlich psychischen Risiken.

Nach der Approbationsordnung für Ärzte gehört zum Prüfungsstoff des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung u. a. „Familienplanung, Schwangerschaft, Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs, Risikoschwangerschaft, Beratung und Vorsorge in der Schwangerschaft“.

6. inwiefern es Fortbildungsangebote im Bereich Schwangerschaftsabbrüche für Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg gibt;

Gemäß § 4 der Berufsordnung sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg verweist nach Durchsicht ihrer Fortbildungsdatenbank auf Fortbildungsangebote, die Fragen der medizinischen Indikation beinhalten.

7. welche Anlaufstellen es in Baden-Württemberg zur psychologischen Betreuung von Frauen gibt, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben;

Sollten Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch psychologische Unterstützung benötigen, können sie sich in der Regel erneut an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Im Falle, dass eine weiterführende Hilfe benötigt wird, können die Schwangerschaftsberatungsstellen die Person an eine der 13 evangelischen und ökumenischen Psychologischen Beratungsstellen im Land verweisen.

8. wie sich die rechtliche Situation für Frauen in Baden-Württemberg nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz darstellt, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen und/oder durchführen wollen;

Die Rechtslage ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch (StGB). Gemäß § 218 a StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch straffrei, wenn die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

Die Schwangere ist nicht nach § 218 StGB strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219 StGB) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 StGB absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

9. welche Informationsmöglichkeiten nach der derzeitigen Rechtslage für Frauen bestehen, die sich nach einer Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, um eine Ärztin oder einen Arzt, welche bzw. welcher Abbrüche durchführt, zu finden.

Die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg bietet unter dem Link „Arztsuche“ allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, nach Fachgebieten und der Eingabe der Postleitzahl oder des Ortsnamens entsprechende Ärztinnen und Ärzte zu finden. Die Datenbank enthält keine Informationen darüber, ob die jeweiligen Ärztinnen und Ärzte bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Diese Information müsste bei Bedarf erfragt werden.

Schwangere Frauen in einer Konfliktsituation, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen und keine Kenntnis darüber haben, wohin sie sich wenden sollen, können von den Schwangerschaftsberatungsstellen, die gemäß § 5 SchKG das gesetzlich vorgeschriebene Beratungsgespräch anbieten, in der Regel den Beratungsstellen bekannte Adressen und Ansprechpartner erhalten.

Das Ministerium für Soziales und Integration wird sich mit den berührten Verbänden darüber austauschen, ob und ggf. wie dem Informationsbedürfnis der Schwangerschaftsberatungsstellen über die Bereitschaft von Ärztinnen und Ärzten zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen noch besser Rechnung getragen werden kann.

Lucha

Minister für Soziales und Integration

Anlage

Regierungsbezirk Stuttgart		bewilligte Landesmittel 2018
Stadt Stuttgart	SKF Stuttgart	393.550,52 €
	Donum Vitae Stuttgart	144.917,52 €
	Evang. Gesellschaft Stuttgart pro familia Stuttgart	290.545,42 € 585.511,60 €
	Stadt Stuttgart (Gesundheitsamt)	215.955,52 €
Landkreis Böblingen	Caritas Schwarzwald-Gäu Böblingen pro familia Böblingen	109.398,52 € 154.862,84 €
	Landratsamt Böblingen	37.219,00 €
	Diakonieverband Leonberg	207.510,20 €
Landkreis Esslingen	Diakonieverband Esslingen/Nürtingen Kreisdiakonieverband Esslingen pro familia Esslingen	142.476,00 € 85.545,60 € 128.578,78 €
	Landratsamt Esslingen*	
Landkreis Göppingen	Caritasverband Fils-Neckar Alb Göppingen pro familia Göppingen	107.957,00 € 211.693,24 €
	Landratsamt Göppingen	57.830,40 €
Landkreis Ludwigsburg	Evang. Kirchenbezirk Ludwigsburg pro familia Ludwigsburg	213.114,00 € 137.103,34 €
Rems-Murr-Kreis	Diakonie Backnang pro familia Waiblingen	106.557,00 € 258.578,32 €
	Landratsamt Rems-Murr-Kreis*	
Stadt Heilbronn	Caritas Heilbronn Diak. Werk Heilbronn pro familia Heilbronn	162.677,02 € 255.026,42 € 225.190,46 €
	Städt. Gesundheitsamt Heilbronn*	
Landkreis Heilbronn	Landratsamt Heilbronn*	
Hohenlohekreis	Diakonieverband Hohenlohe Öhringen Landratsamt Hohenlohe	85.245,60 € 36.519,00 €
Landkreis Schwäbisch Hall	Diakonieverband Schwäbisch-Hall pro familia Schwäbisch-Hall Caritas Heilbronn-Hohenlohe	212.482,86 € 149.179,80 € 180.436,52 €
Main-Tauber-Kreis	Diak. Werk Main-Tauber Caritas Main-Tauber	250.133,00 € 71.038,00 €
	Landratsamt Main-Tauber-Kreis*	
Landkreis Heidenheim	AWO Heidenheim	187.540,32 €
Ostalbkreis	Diakonieverband Schwäbisch Gmünd Landratsamt Ostalbkreis Aalen Caritas Aalen, Ost-Württemberg	144.076,00 € 38.360,52 € 198.196,02 €

Regierungsbezirk Karlsruhe		bewilligte Landesmittel 2018
Stadt Baden-Baden	SKF Baden-Baden	107.707,00 €
Stadt Karlsruhe	pro familia KA	403.495,84 €
	Diak.Werk KA	251.473,00 €
	SKF Karlsruhe	187.682,40 €
	Landratsamt KA	37.919,00 €
Landkreis Karlsruhe	Caritasverband Bruchsal	112.950,42 €
	Caritas LK KA Ettlingen	73.879,52 €
	Diakonie LK Karlsruhe	345.623,92 €
Landkreis Rastatt	Evang. Kirchenbezirke Ba-Ba, RA Landratsamt Rastatt*	142.376,00 €
Stadt Heidelberg	Pro familia HD	272.075,54 €
	Diak. Werk HD	190.250,70 €
	Freier Träger IFZ HD	180.436,52 €
	SKF Heidelberg	90.417,50 €
Stadt Mannheim	pro familia Mannheim	338.851,26 €
	Diak.Werk Mannheim	109.398,52 €
	SKF Mannheim	286.993,52 €
Neckar-Odenwald-Kreis	Diak. Werk Neckar-Odenwald-Kreis Mosbach	151.979,80 €
	Caritas Neckar-Odenwald-Kreis	73.879,52 €
Rhein-Neckar-Kreis	Diak. Werk Rhein-Neckar-Kreis	322.512,52 €
	Donum Vitae Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg	73.038,00 €
	Caritas Rhein-Neckar-Kreis Heidelberg	284.152,00 €
Stadt Pforzheim	pro familia Pforzheim	242.951,48 €
	Diak. Werk Pforzheim	180.436,52 €
Landkreis Calw	Diakonie LK Calw Nagold	142.076,00 €
	Landratsamt Calw*	
Enzkreis		
Landkreis Freudenstadt	Evang. Kirchenbezirk Freudenstadt	73.038,00 €
	Donum Vitae Freudenstadt	116.160,80 €

Regierungsbezirk Freiburg		bewilligte Landesmittel 2018
Stadt Freiburg im Breisgau	pro familia Freiburg	658.522,26 €
	Diakonie Freiburg	71.588,00 €
	Donum Vitae Freiburg	73.879,52 €
	SKF Freiburg	215.714,00 €
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Diakonie Breisgau-Hochschwarzwald	215.314,00 €
	Caritas Breisgau-Hochschwarzwald	71.038,00 €
Landkreis Emmendingen	Diakonie Emmendingen	71.838,00 €
	Caritas Emmendingen	109.398,52 €
	SKF Waldkirch	109.398,52 €
Ortenaukreis	Diak.Verbund Kehl, Lahr, Offenburg	321.831,00 €
	Caritasverband Acher-Renchtal	109.398,52 €
	Caritas Lahr	106.557,00 €
	SKF Offenburg	163.387,40 €
	Landratsamt Ortenaukreis*	
Landkreis Rottweil	Donum Vitae Rottweil	73.038,00 €
	Caritas LK Alb-Donau Rottweil	144.501,00 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	pro familia Villingen-Schwenningen	250.053,76 €
	Diakonie LK Schwarzwald-Baar	214.414,00 €
	Evang. Kirchengem. Schwenningen	95.901,30 €
	Caritasverband LK Schwarzwald-Baar	213.114,00 €
Landkreis Tuttlingen	Caritas LK Alb-Donau Tuttlingen	120.052,70 €
	Landratsamt Tuttlingen*	
Landkreis Konstanz	pro familia Konstanz	182.567,66 €
	pro familia Singen	161.966,64 €
	Diakonisches Werk Konstanz	358.031,52 €
	SKF Konstanz	215.955,52 €
	SKF Singen	72.038,00 €
Landkreis Lörrach	Diakonie Lörrach	232.373,50 €
	Caritas Lörrach	144.917,52 €
	Landratsamt Lörrach	73.638,00 €
Landkreis Waldshut	Diakonie Hochrhein	264.800,18 €
	Donum Vitae Hochrhein	73.879,52 €
	Caritasverband Hochrhein	143.076,00 €

Regierungsbezirk Tübingen		bewilligte Landesmittel 2018
Landkreis Reutlingen	pro familia Reutlingen	188.250,70 €
	Diakonieverband Reutlingen	195.354,50 €
	Caritas Reutlingen	124.316,50 €
	Landratsamt Reutlingen*	
Landkreis Tübingen	pro familia Tübingen	284.152,00 €
	Caritasverband Tübingen	152.731,70 €
	Landratsamt Tübingen	35.519,00 €
Zollernalbkreis	Evang. Kirchenbezirk Balingen	106.557,00 €
	Caritasverband Balingen/Albstadt	113.660,80 €
	Caritasverband Hechingen	71.038,00 €
	Landratsamt Balingen*	
Stadt Ulm	Freie Beratungsstelle Ulm	380.053,30 €
	Caritas Ulm	177.595,00 €
Alb-Donau-Kreis		
Landkreis Biberach	Caritasverband Biberach	230.873,50 €
	Landratsamt Biberach	88.797,50 €
Bodenseekreis	Evang. Kirchenbezirk Überlingen	234.425,40 €
	Caritas Überlingen	71.038,00 €
	Caritas Bodensee-Oberschwaben FH	88.797,50 €
Landkreis Ravensburg	Evang. Kirchenbezirk Ravensburg	106.557,00 €
	pro familia Ravensburg	177.595,00 €
	Caritas Ravensburg	198.906,40 €
Landkreis Sigmaringen	Donum Vitae Sigmaringen	71.038,00 €
	Caritasverband LK Sigmaringen	177.595,00 €
	Landratsamt Sigmaringen*	

* anerkannte kommunale Schwangerschaftsberatungsstelle, die auf freiwilliger Basis vom Stadt- bzw. Landkreis vorgehalten wird